Athleten Deutschland e.V.

Für Medaillen, mit Sicherheit und Mitbestimmung

# Stellungnahme zum Referentenentwurf des Sportfördergesetzes

Dezember 2025 | Verbändebeteiligung

## Inhaltsverzeichnis


Zusammenfassung ..... 1

1. Einleitung ..... 4

2. Soziale und materielle Mindestabsicherung ..... 5

2.1 Spitzensport ist Arbeit ..... 5

2.2 Athlet*innen stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen ..... 5

2.3 Exkurs: Fehlender Mutterschutz schafft Unsicherheiten bei der Familienplanung ..... 6

2.4 Gesetzgeberisches Handeln kann verlässliche soziale Absicherung schaffen ..... 6

2.5 Formulierungsvorschläge zur verbesserten Absicherung von Athlet*innen ..... 7

3. Mitbestimmung in der Spitzensportagentur ..... 14

3.1 Athlet*innen an zentralen Entscheidungen der Agentur beteiligen ..... 14

3.2 Fehlende Mitbestimmung der Athlet*innen und des Sports schwächt Stiftungsrat ..... 14

3.3 Beratende Rolle im Sportfachbeirat ist kein Ersatz für echte Mitbestimmung ..... 14

3.4 Verbesserungsvorschläge zur Vertretung der Athlet*innen in der Agentur ..... 15

3.5 Formulierungsvorschläge zur Anpassung der Gremienstruktur ..... 16

4. Schutz, Integrität und faire Arbeitsbedingungen als Fördervoraussetzungen ..... 18

4.1 Schutz vor Gewalt und Missbrauch ist staatliche Verantwortung ..... 18

4.2 Unzureichende Strukturen setzen Athlet*innen vermeidbaren Risiken aus ..... 18

4.3 Safe Sport Code und Zentrum für Safe Sport zur Fördervoraussetzungen machen ..... 18

4.4 Fehlende Präzisierungen zu Integritätsrisiken und Verfahren (wieder-)herstellen ..... 19

4.5 Faire Arbeitsbedingungen und Menschenrechte zu Fördervoraussetzungen machen ... 19

4.6 Formulierungsvorschläge zur Konkretisierung der Fördervoraussetzungen (§ 4) ..... 20

5. Weitere Regelungsbedarfe und Anmerkungen ..... 23

5.1 Zielstellungen um Schutz, faire Arbeitsbedingungen und gesellschaftliche Mehrwerte erweitern (§ 1) ..... 23

5.2 Governance-Strukturen der Agentur erfordern Präzisierungen und klare Abgrenzungen ..... 24

5.3 Prekäre Arbeitsbedingungen der Trainer*innen bleiben unzureichend adressiert ..... 25

5.4 Fehlende Regelungen zur wirtschaftlichen Teilhabe benachteiligen Athlet*innen weiter ..... 25

5.5 Evaluationsfristen müssen Fehlentwicklungen frühzeitig korrigierbar machen (§ 26) .. 26

## Zusammenfassung

Athleten Deutschland setzt sich für ein Sportsystem ein, das Athlet*innen optimale Rahmenbedingungen für ihre sportliche und persönliche Entfaltung bietet und sie als Menschen achtet. Aktuell bleibt das deutsche Spitzensportsystem jedoch hinter diesem Anspruch zurück.

Der Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Sportfördergesetz bietet das Potenzial für echten Fortschritt, lässt an entscheidenden Stellen jedoch wesentliche Fragen zur Absicherung, zur Mitbestimmung und zum Schutz der Athlet*innen weiterhin offen. Damit droht das Gesetzgebungsverfahren seine historisch einmaligen Chancen zu verspielen.

Ziel dieser Stellungnahme ist, die dringendsten Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Wir unterbreiten daher vorrangig Vorschläge, die darauf abzielen, die grundlegenden Bedürfnisse der Athletinnen und Athleten zu sichern und ihre Rechte zu verwirklichen.

Unsere Forderungen und Anmerkungen orientieren sich entlang dieser drei Säulen: Absicherung (Kapitel 2), Mitbestimmung (Kapitel 3) sowie Schutz und faire Arbeitsbedingungen (Kapitel 4). Ergänzend verweisen wir in Kapitel 5 auf weitere Regelungsbedarfe und offene Fragen, die sich aus dem Entwurf ergeben.

### Mindestabsicherung für Athlet*innen gesetzlich verankern (§§ 3, 6)

Wir fordern, dass mit dem Kaderstatus ein gleichbleibendes Mindestmaß an Absicherung gesetzlich und als Anspruch gegenüber der künftigen Agentur für einen Mindestzeitraum von 24 Monaten verankert wird, unabhängig von der individuellen Förder- oder Anstellungssituation der Athlet*innen.

<u>Eine solche Basisförderung würde u. a. beinhalten:</u>

1. Einführung zentraler Definitionen von Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen in einem neuen § 3, für möglichst rechtssichere Begriffsbestimmungen;
2. eine Basisförderung nach § 6, die umfasst:
    - eine monatliche finanzielle Förderung,
    - eine zweckgebundene Zahlung zur Errichtung einer Altersvorsorge,
    - die Einführung eines Mutterschutzes für Athletinnen sowie
    - die Kostenübernahme für umfassenden Versicherungsschutz, beispielsweise in den Bereichen Krankheit, Unfall, Berufsunfähigkeit.

### Eigenständige Mitbestimmung der Athlet*innen in der Spitzensportagentur sichern (§§ 20, 22)

Wir fordern, die unabhängige Athletenvertretung verbindlich in die Gremienstruktur der Spitzensportagentur einzubinden und über eine rein beratende Rolle hinauszugehen.

<u>Konkret fordern wir:</u>

1. Stimmberechtigter Sitz für Athleten Deutschland im Stiftungsrat (§ 20):
    - Erweiterung des Stiftungsrats um ein Mitglied von Athleten Deutschland e. V.,

- Wahrung der mehrheitlich staatlichen Prägung des Gremiums und damit der Steuerungs- und Haushaltsverantwortung des Bundes.
- Erhöhung der sportfachlichen Expertise

2. Stärkung des Sportfachbeirats (§ 22):
    - Möglichkeit, zu allen Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrats Empfehlungen abzugeben,
    - Einführung eines *„comply or explain"*-Mechanismus: Der Vorstand muss Abweichungen von Empfehlungen des Sportfachbeirats schriftlich begründen.

### Schutz, Integrität und faire Arbeitsbedingungen als Fördervoraussetzungen verankern (§ 4)

Wir fordern, wirksamen Schutz, Integrität und faire Arbeitsbedingungen explizit in den Zielstellungen und Fördervoraussetzungen des Gesetzes zu verankern und strukturell zu unterlegen. Dazu gehören insbesondere:

1. Präzisierung der Fördervoraussetzung im Bereich Safe Sport
    - Aufnahme des Safe Sport Codes (SSC) oder eines gleichwertigen Regelwerks, sowie
    - Anschluss an das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) inkl. Übertragung von Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen.
2. Präzisierung von Integritätsrisiken und -zielen
    - Wiederaufnahme konkret benannter Integritätsrisiken (interpersonale Gewalt, Doping, Wettbetrug, Diskriminierung, Verstöße gegen Good Governance) in den Erläuterungen zu § 4,
    - Schaffung geordneter, rechtsstaatlich gesicherter Verfahren im Umgang mit Fehlverhalten, strukturellen Defiziten und umstrittenen sportfachlichen Entscheidungen – idealerweise über einen unabhängigen Clearingmechanismus.
3. Faire Arbeitsbedingungen und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
    - Aufnahme fairer und gleichwertiger Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen in § 4,
    - Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht für Zuwendungsempfänger.

### Weitere Regelungsbedarfe und Anmerkungen

In Kapitel 5 benennen wir weitere Schwachstellen und Präzisierungsbedarfe des Entwurfs, u. a. in folgenden Bereichen:

- Zielbestimmungen (§ 1): Verengung auf Leistung und internationale Erfolge; fehlende Berücksichtigung gesellschaftlicher Funktionen des Spitzensports und der persönlichen Entwicklung von Athlet*innen.

- Governance der Spitzensportagentur (§§ 20–22): weiterhin unklare Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat, Vorstand und Sportfachbeirat; Risiken von Überschneidungen und Interessenkonflikten.
- PotAS und Strukturattribute (§ 14): Notwendigkeit, die Athletenvertretung verbindlich in die Weiterentwicklung von Good-Governance- und Schutzkriterien einzubeziehen.
- Vermeidung von Doppelstrukturen: fehlende Klarheit zur Vermeidung von Doppelstrukturen in der individuellen Athletenförderung und zur Rollenverteilung zwischen Agentur und Sporthilfe.
- Situation der Trainer*innen und des Leistungssportpersonals: keine hinreichende Adressierung prekärer Arbeitsbedingungen, fehlende Verankerung fairer Arbeits- und Vergütungsstandards.
- Wirtschaftliche Teilhabe der Athlet*innen: fehlende Regelungen zu Vermarktungs- und Schutzrechten sowie zur Verwertbarkeit wirtschaftlicher Positionen durch die Agentur; unzureichende Berücksichtigung der ökonomischen Selbstbestimmung der Athlet*innen.
- Evaluationsfrist (§ 26): die vorgesehene Frist von zehn Jahren ist deutlich zu lang, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

## 1. Einleitung

Athleten Deutschland setzt sich für ein Sportsystem ein, das Athlet*innen optimale Rahmenbedingungen für ihre sportliche und persönliche Entfaltung bietet und sie als Menschen achtet.

Die Herausforderungen der Spitzensportförderung sind seit Jahren bekannt: zu viele Akteure mit teils unklaren Verantwortlichkeiten, Ineffizienzen und Fehlanreize in der Mittelverwendung sowie starre, bürokratische Antrags- und Förderverfahren, die die Verbände erheblich binden und ihnen Zeit und Ressourcen für ihre Kernaufgaben entziehen.

Auch die Athletinnen und Athleten erleben erhebliche Belastungen: verlässlicher Sozialschutz ist ein Luxusgut, insbesondere für jene ohne Sportförderstelle. Mitbestimmung ist nur schwach verankert, faire Arbeitsbedingungen nicht selbstverständlich, und die Vereinbarkeit von Karriere und Ausbildung, Studium oder Beruf stellt viele Athletinnen und Athleten über ihren Karriereverlauf hinweg vor große Herausforderungen. Hinzu kommt ein nach wie vor unzureichender Schutz vor Machtmissbrauch, Gewalt und Grenzüberschreitungen sowie integritätsbezogenen Risiken.

Der erneute Anlauf für eine Leistungssportreform, das geplante Sportfördergesetz und die damit in Verbindung stehende unabhängige Leistungssportagentur haben das Potenzial, zur wesentlichen Verbesserung der bestehenden Bedingungen beizutragen. An dieser Einschätzung halten wir auch nach Prüfung des Referentenentwurfs zum Sportfördergesetz fest.

Viele Akteure des Spitzensports, darunter auch Athleten Deutschland, verbindet die Hoffnung, dass Entbürokratisierung sowie Flexibilisierung auf allen Ebenen des Fördersystems durch die Sportagentur und die Reformierung der Spitzensportförderung ermöglicht werden. Diese Lockerungen dürften sich mittelbar positiv auf die Förderung der Athlet*innen auswirken.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass den Bedürfnissen der Menschen, die dieses System tragen, mindestens ebenso große Aufmerksamkeit zuteilwerden muss. Dies ist aus unserer Sicht bisher nicht erfolgt, obwohl die verschiedenartigen Risiken, denen sich Athlet*innen sowie ihre Trainer*innen ausgesetzt sehen, hinlänglich bekannt sind.

Nach mehr als zehn Jahren erfolgloser Strukturreformen erwarten wir, dass die Anliegen der Athlet*innen und Trainer*innen mit derselben Ernsthaftigkeit und Energie verfolgt werden wie die ebenso berechtigten Anliegen der Verbände. Die Protagonisten des Sports benötigen für Höchstleistungen faire Arbeits- und gute Umfeldbedingungen. Wer für Deutschland an den Start geht, darf keine existenziellen Sorgen haben oder unverhältnismäßigen Härten bzw. Risiken ausgesetzt sein.

Nachfolgend benennen wir Verbesserungspotenziale, Schwachstellen und Lösungsvorschläge, maßgeblich entlang der Säulen Absicherung (Kapitel 2), Mitbestimmung (Kapitel 3) sowie Schutz vor Gewalt und faire Arbeitsbedingungen (Kapitel 4).

Wir wünschen uns, dass diese inhaltlichen Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden.

## 2. Soziale und materielle Mindestabsicherung

### 2.1 Spitzensport ist Arbeit

Eine Karriere im Spitzensport ist kein Hobby, sondern Arbeit, die als solche gewürdigt werden muss. Der Erwartungshaltung an die Leistungen der Athlet*innen und den Risiken, die sie tragen, muss ein Mindestmaß an finanzieller und sozialer Sicherheit gegenübergestellt werden. Wer für Deutschland startet, darf keine Existenzängste haben.

Wir fordern deshalb einen gesetzlich geregelten Zugang zu sozialer und materieller Mindestabsicherung für Bundeskaderathlet*innen – unabhängig von Förderstatus oder Anstellung – für eine Mindestdauer von 24 Monaten.

### 2.2 Athlet*innen stehen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen

Bundeskaderathlet*innen im olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sport können oftmals nicht von ihrem Sport leben, für den sie tausende von Stunden aufbringen.

Nur wenige von ihnen stehen in professionellen Angestelltenverhältnissen zu Sportanbietern wie etwa Clubs mit einem regulären Gehalt oder üben eine Sportart aus, die gut vermarktet wird bzw. ein hohes Vermarktungspotenzial hat. Insbesondere Athlet*innen, die nicht als solche angestellt sind und keine staatliche Sportförderstelle innehaben, sind unzureichend gegen Risiken abgesichert und müssen private Vorkehrungen treffen.

Eine Studie von 2017 zeigt, dass Athlet*innen im Durchschnitt eine 56-Stunden-Woche haben, davon entfallen 32 Stunden allein auf Training und Wettkampfvorbereitung. Dies entspricht einer 7-Tage-Woche zu je acht Stunden Arbeit pro Tag ohne Wochenende, einer 5-Tage-Woche mit über 11 Stunden Arbeit pro Tag inklusive Wochenende oder einer 4-Tage-Woche nur für den Sport ohne weitere Aktivitäten wie sonstige Arbeit oder Ausbildung.

Trotz dieses hohen Zeitaufwands verfügen Athlet*innen über ein jährliches Durchschnittseinkommen in Höhe von nur 18.700 € - ca. 1560 € im Monat.[1] Demgegenüber stehen erhebliche Ausgaben: Für den Sport selbst, etwa für Ausrüstung, Reisekosten, Training oder Diagnostik, fallen durchschnittlich 5.160 Euro pro Jahr an, also rund 430 Euro im Monat. Hinzu kommen Kosten für private Kranken- und Unfallversicherungen sowie eine Altersvorsorge, die den Erfordernissen des Spitzensports gerecht werden. Dies stellt für einige Athlet*innen eine erhebliche Herausforderung dar.

Die unmittelbare Athletenförderung des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), je nach Kaderstatus 75, 700 oder 800 € pro Monat und teilweise durch Leistungsbausteine der Deutschen Sporthilfe ergänzt, kann diese strukturellen Defizite nur teilweise auffangen – zumal sie seit 2019 keine Inflationsanpassung erfahren hat. Zwar werden durch die Basisförderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe bestimmte Versicherungsleistungen wie Unfall-, Auslands- oder Altersvorsorge bereitgestellt, doch erreichen diese weder das Niveau der gesetzlichen

[1] Christoph Breuer, et al., *Die Lebens- und Einkommenssituation von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern in Deutschland* (Köln: Deutsche Sporthochschule Köln, 2018), veröffentlicht von der Stiftung Deutsche Sporthilfe, https://www.sporthilfe.de/fileadmin/pdf/Studien/Breuer_et_al.__2018__Lebenssituation_Spitzensportler.pdf.

Unfallversicherung noch decken sie zentrale Risiken wie langfristige Erwerbsminderung oder Kosten sportrechtlicher Verfahren ab.

Die bestehenden Förder- und Absicherungsmechanismen reichen demnach nicht aus, um dem Gros der Bundeskaderathlet*innen ein verlässliche und existenzsichernde Grundlagen für eine Karriere im Spitzensport zu bieten.

### 2.3 Exkurs: Fehlender Mutterschutz schafft Unsicherheiten bei der Familienplanung

Ein eklatantes Beispiel für bestehende Schutzdefizite ist der fehlende Mutterschutz für selbstständige oder freiberuflich tätige Spitzensportlerinnen. Der gesetzliche Mutterschutz greift in Deutschland ausschließlich für Sportlerinnen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder verbeamtet sind, etwa Spielerinnen in Profivereinen oder Athletinnen in Sportförderstellen von Bund oder Ländern.

Für den weit größeren Teil der Athletinnen, insbesondere in den Individualsportarten, bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Kaderstatus, des Zugangs zu Förderleistungen und der finanziellen Absicherung im Falle einer Schwangerschaft oder Mutterschaft. Wird eine Athletin schwanger, kann sie ihren Kaderplatz verlieren, da dieser üblicherweise an die aktive Leistungserbringung gebunden ist.

Damit entfallen Förderansprüche gegenüber der Stiftung Deutsche Sporthilfe und anderen Institutionen, die an den Kaderstatus gebunden sind. Auch Sponsorenbeziehungen werden häufig beendet und der Zugang zu medizinischer sowie physiotherapeutischer Betreuung an Olympiastützpunkten geht teilweise verloren. In der Praxis führt dies zu Versorgungslücken und erschwert die Rückkehr in den Leistungssport erheblich.

Der Blick ins Ausland zeigt, dass einige europäische Länder ihre Athletinnen bereits durch gesetzliche Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit und Wiedereinstieg absichern. Frankreich, die Schweiz und Großbritannien setzen dabei auf verbindliche Förderansprüche, die eine verlässliche Unterstützung während Schwangerschaft und Rückkehr in den Leistungssport gewährleisten. Deutschland sollte sich an diesen Standards orientieren und vergleichbare gesetzliche Absicherungsmechanismen für Athletinnen schaffen.

### 2.4 Gesetzgeberisches Handeln kann verlässliche soziale Absicherung schaffen

Der Bund verfügt über die erforderlichen Gesetzgebungskompetenzen, um die soziale Absicherung deutscher Spitzensportler*innen gezielt zu verbessern. Im Rahmen des geplanten Sportfördergesetzes bietet sich jetzt die einmalige Gelegenheit, diese Verantwortung wahrzunehmen und die individuelle soziale Absicherung von Spitzensportler*innen gesetzlich zu verankern.

Gerade wenn wir das Ziel haben, Olympische und Paralympische Spiele in den kommenden Jahrzehnten nach Deutschland zu holen, wäre eine solche Regelung ein starkes politisches und gesellschaftliches Signal. Sie würde sichere Rahmenbedingungen schaffen, den Athlet*innen Planungssicherheit geben, ihre Leistungsfähigkeit fördern und den Spitzensport in Deutschland nachhaltig stärken.

In den Erläuterungen zu §6 des Referentenentwurfs wird dieser Zusammenhang ausdrücklich anerkannt. Dort heißt es:

> *„Um sportliche Ergebnisse zu optimieren und Spitzenerfolge zu erreichen, ist es zielführend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten in einem gesamtheitlichen Ansatz neben ihrer sportlichen auch in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung unterstützt werden." (S. 34)*

Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung formuliert ausdrücklich den Anspruch eine *„Verbesserung der Rahmenbedingungen der Athletinnen und Athleten durch eine verbesserte soziale Absicherung"* (S. 116f.) sicherzustellen. Diesem politischen Auftrag muss die Bundesregierung nun schnellstens durch eine gesetzliche Regelung nachkommen – zumal der aktuelle Referentenentwurf die sportpolitischen Zielsetzungen drastisch auf Leistungs- und Erfolgsorientierung verengt (vgl. Kap. 5.1.3).

Ein solcher gesteigerter Leistungsanspruch erhöht zwangsläufig die körperlichen und zeitlichen Anforderungen an die Athlet*innen. Um diesen gerecht werden zu können, benötigen sie entsprechend professionelle und verlässliche Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dafür muss die soziale und materielle Absicherung deutlich gestärkt werden. Wer höhere Leistungen fordert, muss angemessene Schutz- und Rahmenbedingungen gewährleisten.

## 2.5 Formulierungsvorschläge zur verbesserten Absicherung von Athlet*innen

Auf Basis der obigen Ausführungen fordern wir, dass mit dem Kaderstatus individuelle Absicherungsansprüche im Gesetz gegenüber der Spitzensportagentur verankert werden. Dazu gehören u. a. eine monatliche Mindestförderung, umfassender Versicherungsschutz, Altersvorsorge, Schutzfristen beim Kaderausschluss und Regelungen bei Elternschaft.

Die Regelung enthält Ansprüche bzw. Absicherungsmaßnahmen, die an solche angelehnt sind, die sich typischerweise im Rahmen von Beschäftigungs- bzw. Arbeitnehmerverhältnissen finden. Die Ansprüche sollen Spitzen-/Nachwuchsathlet*innen jedoch unabhängig von einer Beschäftigten- bzw. Arbeitnehmereigenschaft zustehen. Auch die Absicherungsmaßnahmen sollen unterschiedslos für alle Spitzen-/Nachwuchsathlet*innen Wirkung entfalten.

Ziel ist, ein gleichbleibendes Mindestmaß an Absicherung gesetzlich und als Anspruch gegenüber der künftigen Agentur zu verankern, unabhängig von der individuellen Förder- oder Anstellungssituation. Ziel ist es, die bedürftige und damit anspruchsberechtigte Gruppe möglichst genau zu definieren und einen effizienten, zielgerichteten Mitteleinsatz zu ermöglichen. Ziel der Vorschläge ist es nicht, Athlet*innen „überzuversorgen".

### 2.5.1 Einführung zentraler Definitionen (§ 3)

Wie bereits in den Entwürfen der vorherigen Legislaturperiode wurde auch im aktuellen Entwurf erneut auf die Definition zentraler Begrifflichkeiten verzichtet – u.a. bei athletenspezifischen Regelungen (§ 6).

Aus unserer Sicht ist es jedoch dringend geboten, hier für möglichst klare und rechtssichere Begriffsbestimmungen zu sorgen. Ohne diese blieben wichtige Regelungsbereiche im Ungefähren, was zu Auslegungsspielräumen führen und die Anwendung im Einzelfall angreifbar

machen könnte. Entsprechende Definitionen finden sich auch in Regelungen unserer europäischen Nachbarn, etwa im französischen *Code du Sport* wieder.[2]

Dahingehend schlagen wir die Aufnahme eines eigenen Definitionsparagrafen § 3 vor:

| Gesetzesentwurf [Stand: 25.10.2025] | Vorschlag von Athleten Deutschland |
|---|---|
| *[aktuell fehlend]* | ***§ 3 Definitionen***<br>*„Spitzenathleten[3] i.S. dieses Gesetzes sind Sportler, die eine auf Dauer ausgerichtete sportliche Tätigkeit ausüben, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient, und deren bereits erzielte sportliche Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei zukünftigen Wettkämpfen des olympischen, paralympischen und deaflympischen sowie nicht-olympischen und nicht-paralympischen Sports dem jeweiligen höchsten nationalen oder internationalen Leistungsstandard oder -niveau entsprechen.*<br>*Nachwuchsathleten i.S. dieses Gesetzes sind Sportler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und deren bereits erzielte sportliche Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei zukünftigen Wettkämpfen dem jeweiligen höchsten nationalen oder internationalen Leistungsstandard oder -niveau in ihrer jeweiligen Altersklasse entsprechen."* |

2.5.2 Erläuterungen und Begründung zur Definition (§ 3)

Die Definitionen des neuen § 3 orientieren sich an dem in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Berufsbegriff nach Art. 12 Abs. 1 GG. Nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts genügt dafür eine auf gewisse Dauer angelegte und nicht nur vorübergehende Tätigkeit, die grundsätzlich geeignet ist, zur Schaffung und Sicherung der eigenen Lebensgrundlage beizutragen.

Ob tatsächlich ausreichende Einnahmen erzielt werden, ist dabei nicht entscheidend. Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch Athlet*innen, die neben dem Leistungssport eine gleichwertige Nebentätigkeit ausüben. Entscheidend ist allein, dass die sportliche Tätigkeit ihrer Art nach geeignet ist, zur Lebensgrundlage beizutragen – unabhängig von der persönlichen Zielsetzung der Athletin oder des Athleten.

Um die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen und die Zuständigkeit des Bundes auf den Bereich des Leistungssports zu beschränken, ist eine leistungsbezogene Qualifikation der förderungsfähigen Athlet*innen erforderlich und sachlich gerechtfertigt. Damit wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Regelungen gezielt auf diejenigen angewendet werden, die die höchsten sportlichen Anforderungen erfüllen oder darauf hinarbeiten.

[2] Der *Code du Sport* (Art. L221 ff.) sieht eine besondere Statusregelung für Berufssportler*innen vor. Art. L221-2 bis L221-8 gewähren Elitesportler*innen Unterstützungsleistungen für die aktive Karriere sowie für den Übergang in eine zweite Berufslaufbahn.

[3] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den in diesem Dokument aufgeführten Regelungsvorschlägen ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

Hierbei orientieren wir uns insbesondere an der im Rahmen der MINEPS-V-Konferenz verabschiedeten Berliner Erklärung von 2013, die in ihrem Glossar einen definitorischen Annäherungsversuch an den Leistungssportbegriff unternimmt. Dort heißt es:

> *„Leistungssport (auch Hochleistungssport genannt) wird als strukturierter Wettkampfsport verstanden, der ein spezielles Training und bestimmte Mittel erfordert, um internationalen Leistungsstandards zu entsprechen."*

Vor diesem Hintergrund lässt sich darauf abstellen, ob bereits erbrachte Leistungen die Prognose rechtfertigen, dass die in Betracht kommenden Sportler*innen den jeweils anerkannten höchsten nationalen bzw. internationalen Leistungsstandards im organisierten Sport genügen.

Für die Einordnung als Spitzenathlet*in ist also entscheidend, ob die bisherigen sportlichen Leistungen erwarten lassen, dass die betreffende Person auch künftig den höchsten nationalen oder internationalen Leistungsstandards im organisierten Sport entspricht.

Für Nachwuchsathlet*innen empfiehlt sich eine Orientierung an den jeweiligen Leistungsanforderungen ihrer Altersklasse. Dadurch bleibt eine klare, aber flexible Abgrenzung zwischen Nachwuchs- und Spitzenathlet*innen möglich. Zugleich wird anerkannt, dass die Grenzen zwischen beiden Gruppen fließend sind und junge Sportler*innen bereits Leistungen erbringen können, die den Standards erwachsener Spitzenathlet*innen entsprechen.

2.5.3 Überarbeitungen der Regelungen zur Athletenförderung (§ 6)

Um die unter 2.1 bis 2.5 dargestellten Defizite in der sozialen Absicherung wirksam zu beheben, sollte § 6 grundlegend neu gefasst werden. Der folgende Formulierungsvorschlag verankert einen einklagbaren Mindeststandard an materieller und sozialer Absicherung für Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen.

| Gesetzesentwurf [Stand: 25.10.2025] | Vorschlag von Athleten Deutschland |
|---|---|
| *(1) Erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um*<br>*1. ihren Lebensunterhalt zu sichern,*<br>*2. eine Berufsausbildung oder -qualifikation zu ermöglichen,*<br>*3. sie sozial abzusichern, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge.* | *(1) Spitzenathleten und sowie Nachwuchsathleten, die einem Bundeskader angehören oder durch einen nationalen Spitzenverband zu internationalen Wettkämpfen gem. § 1 Abs. 1 S. 4 entsendet werden, haben gegenüber der Spitzensportagentur für die Dauer von mindestens 24 Monaten beginnend mit der Aufnahme in den Bundeskader oder der Entsendung Anspruch auf eine Basisförderung, die die folgenden Leistungen beinhaltet.*<br>*a) Übernahme der Kosten für eine Unfallversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchsathleten einschließt;*<br>*b) Übernahme der Kosten für eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchsathleten einschließt;*<br>*c) Übernahme der Kosten für eine Haftpflichtversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchsathleten einschließt;* |

| | |
|---|---|
| *(2) Besonders erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können zudem während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um individuelle sportfachliche und sonstige Förderbedarfe zu decken.* | *d) Übernahme der Kosten einer Rechtsschutzversicherung[4], die den Spitzen- oder Nachwuchsathleten einschließt;*<br>*e) Übernahme der Kosten einer Inlands- und Auslandskrankenversicherung, die den Spitzen- oder Nachwuchsathleten einschließt.*<br>*f) Jeder Spitzenathlet erhält eine monatliche Förderung i.H.v. mindestens EUR [XXX].[5]*<br>*g) Jeder Nachwuchsathlet erhält eine monatliche Förderung i.H.v. mindestens EUR [XXX]*<br>*h) Jeder Spitzenathlet erhält eine zweckgebundene monatliche Zahlung i.H.v. EUR [XXX] zur Errichtung und Unterhaltung einer Altersvorsorge.*<br>*i) Jeder Nachwuchsathlet erhält eine zweckgebundene monatliche Zahlung i.H.v. EUR [XXX] zur Errichtung und Unterhaltung einer Altersvorsorge.*<br>*Ein Anspruch nach S. 1 Buchstaben a) bis e) besteht nicht, soweit ein Dritter bereits zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet ist.*<br>*Die Spitzensportagentur kann den Anspruch nach S. 1 auch dadurch erfüllen, dass sie einer juristischen Personen des privaten Rechts außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung mit deren Einverständnis die zur Erfüllung des Anspruchs nach vorstehendem S. 1 erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellt, wenn und soweit sie die Erfüllung des Anspruchs übernimmt, sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet und die Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse liegt.*<br>*Die Höhe der Beträge gemäß S. 1 Buchstaben f) bis i) kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden.*<br>*Der Anspruch nach S. 1 besteht nicht, wenn der Spitzen- oder Nachwuchsathlet in den vergangenen 12 Monaten vor dem jeweiligen Förderzeitraum Einkünfte erzielt hat, die nach Abzug von etwaigen Kosten für Trainerpersonal, medizinischem Personal, Ausrüstung und Reisen, soweit diese Kosten jeweils durch die professionelle Sportausübung bedingt sind, insgesamt über EUR 72.000 liegen. Der Anspruch besteht insoweit nicht, wie der Nachwuchs- oder Spitzenathlet bereits gleichartige und gleichwertige Förderleistungen nach S. 1 aufgrund einer staatlichen Sportförderstelle erhält.* |

[4] Die Erfahrungen unserer Fallbetreuung zeigen, dass Rechtsschutzversicherungen für Athlet*innen insbesondere auch Sportstreitigkeiten abdecken sollten.

[5] Die jeweiligen Mindestsummen bei f) – i) sollten entsprechend festgelegt und im Normtext ergänzt werden. Würden Athlet*innen annahmeweise „nur" für ihre Sportausübung in Anlehnung an Mindestlohn i. H. v. 12,82 € (Stand 2025) für 32 h/Woche bezahlt werden, müsste dies – als Untergrenze - einer Mindestzahlung von ca. 1.750 € pro Monat (bei angenommenen 4,3 Wochen pro Monat im Durchschnitt) oder etwas mehr als 21.000 € pro Jahr pro Athlet*in gleichkommen.

| | |
|---|---|
| | *(2) Im Falle einer Schwangerschaft besteht der Anspruch auf Basisförderung gem. Abs. 1 jedenfalls für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Entbindung uneingeschränkt fort. Für die Teilnahme am Training, an Wettkämpfen, an Presseterminen sowie an sonstigen Maßnahmen gelten die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (vgl. §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG) entsprechend. Schwangeren darf während der Schwangerschaft der Bundeskaderstatus nicht entzogen werden. Dies gilt bis zum Ende der Schutzfrist entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.*<br>*(3) Spitzen- und Nachwuchsathleten können ungeachtet des Abs. 1 besondere Förderleistungen der Spitzensportagentur beantragen, soweit diese geeignet sind, deren Leistungsniveau dahingehend zu verbessern oder zu erhalten, dass internationale Leistungsstandards erfüllt werden.*<br>*Als besondere Förderleistungen kommen in Betracht*<br>*a) Maßnahmen und Sachleistungen zur Deckung individueller sportfachlicher Bedarfe;*<br>*b) Maßnahmen, um eine Berufsausbildung oder -qualifikation während oder im unmittelbaren Anschluss an den Spitzensport zu ermöglichen oder zu fördern;*<br>*c) Maßnahmen, die zur Verbesserung der sozialen Absicherung eines Spitzen- bzw. Nachwuchsathleten beitragen.*<br>*Über die Frage, ob und in welchem Umfang einem Spitzen- oder Nachwuchsathleten besondere Förderleistungen im Sinne des vorstehenden S. 2 gewährt werden, entscheidet die Spitzensportagentur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags des jeweiligen Spitzen- oder Nachwuchsathleten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sportlichen Perspektive des jeweiligen Spitzen- oder Nachwuchsathleten.*<br>*Die Spitzensportagentur kann diesen Anspruch auch dadurch erfüllen, dass sie einer juristischen Person des privaten Rechts außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung mit deren Einverständnis die zur Erfüllung dieses Anspruchs erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellt, wenn und soweit sie die Erfüllung des Anspruchs übernimmt, sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe bietet und die Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse liegt.*<br>*(4) Im Fall von Mittelknappheit kann die Spitzensportagentur bei der Frage, ob und in welchem Umfang Förderleistungen nach* |

| | |
|---|---|
| | *vorstehenden Abs. 1 bis 3 gewährt werden, gemäß des übergeordneten Gesamtförderkonzepts Prioritäten setzen.*<br>*(5) Ein Anspruch auf Förderung nach diesem § 6 besteht nicht im Fall einer schweren Verfehlung des Spitzen- oder Nachwuchsathleten. Die Spitzensportagentur gibt dem Spitzen- oder Nachwuchsathleten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor sie eine Förderung aufgrund einer schweren Verfehlung ablehnt oder beendet.*<br>*(6) Gegen den Bescheid der Agentur kann der Spitzen- bzw. Nachwuchsathlet binnen einer Frist von 4 Wochen Widerspruch bei der [XXX][6] der Agentur einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Agentur einzulegen.* |

2.5.4 Erläuterungen und Begründung zu den Absicherungsregelungen (§ 6)

Zu Abs. 1:

Abs. 1 schafft eine verbindliche Grundsicherung für Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen. Die aufgeführten Komponenten bilden die notwendige Basis, um die wirtschaftliche und soziale Existenz während der aktiven Karriere zu sichern. Ein Anspruch besteht nur, wenn keine ausreichende Eigenabsicherung vorliegt. Unterschiede zwischen Spitzen- und Nachwuchsathlet*innen bestehen allein in der Förderhöhe und der Altersvorsorge; sie sind aufgrund der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten und Lebensphasen sachlich gerechtfertigt.

Die Mindestförderdauer von 24 Monaten schafft Planungssicherheit und entspricht sozialrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 147 Abs. 2 SGB III). Nach Ablauf erfolgt eine erneute Anspruchsprüfung.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen kann die Spitzensportagentur geeignete private Träger, etwa die Stiftung Deutsche Sporthilfe, mit der Durchführung beauftragen (§ 44 Abs. 4 BHO). Voraussetzung ist eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung und ein öffentliches Interesse. Die Agentur bleibt Anspruchsgegnerin der Athlet*innen.

Zu Abs. 2:

Die Regelung stellt klar, dass bei Schwangerschaft die Basisförderung für mindestens zwölf Monate nach der Entbindung fortbesteht und der Kaderstatus erhalten bleibt. Damit wird der Mutterschutz nach §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG auf Kaderathletinnen übertragen. Der Eingriff in die Verbandsautonomie ist aufgrund des Schutzes aus Art. 6 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Diskutiert werden kann ergänzend ein Sonderkaderstatus für schwangere oder verletzte Athlet*innen, um Kaderkontingente der Verbände nicht zu belasten.

[6] Die konkrete Widerspruchsstelle ist zu ergänzen, s. hierzu auch die Erläuterungen zu Abs. 6 sowie Kapitel 5.2.4 „Clearing-Stelle".

Zu Abs. 3:

Abs. 3 ermöglicht zusätzliche Förderungen, wenn diese geeignet sind, internationale Leistungsstandards zu erreichen oder zu sichern. Förderfähig sind sportfachliche Maßnahmen, Qualifizierungs- und Ausbildungsunterstützung sowie ergänzende soziale Absicherung. Die Agentur entscheidet binnen zwei Monaten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sportlichen Perspektive (§ 40 VwVfG). Die Vorschrift dient der Flexibilisierung der Förderung im Einzelfall und soll Engpässe außerhalb der Basisförderung gezielt abdecken.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 stellt klar, dass die Agentur bei begrenzten Haushaltsmitteln Prioritäten setzen kann. Maßgeblich ist dabei das übergeordnete Gesamtförderkonzept, das die strategische Ausrichtung der Förderung vorgibt und eine sachgerechte Mittelverwendung sicherstellen soll. Die Vorschrift konkretisiert damit den Grundsatz, dass bei knappen Ressourcen eine abgestufte Förderung erfolgen darf, ohne den grundsätzlichen Anspruch nach Abs. 1 bis 3 auszuhöhlen.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 schafft eine klare und transparente Grundlage für die Versagung oder Beendigung von Förderleistungen bei schwerer Verfehlung. Vor Entscheidungen ist den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Zu Abs. 6:

Das Widerspruchsverfahren orientiert sich an den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Zuständig ist die Geschäftsstelle der Spitzensportagentur oder eine spezialisierte Athletenabteilung. Eine Erweiterung zu einer Clearingstelle (s. Kapitel 5.2.1) für typische Streitigkeiten ist möglich.

## 3. Mitbestimmung in der Spitzensportagentur

### 3.1 Athlet*innen an zentralen Entscheidungen der Agentur beteiligen

Ein modernes Spitzensportsystem braucht nicht nur effiziente Strukturen, sondern auch echte Beteiligung der Leistungserbringer*innen. Ihre Perspektiven, Erfahrungen und Bedürfnisse müssen verbindlich in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Im aktuellen Entwurf zur geplanten Spitzensportagentur fehlt eine solche verbindliche und stimmberechtigte Beteiligung der Athlet*innen. Schon im organisierten Sport sind Athletenvertretungen derzeit unterrepräsentiert – eine Wiederholung dieses Musters im neuen System würde die Legitimität, Akzeptanz und Wirksamkeit der Agentur erheblich schwächen.

Wir fordern daher, dass Athleten Deutschland als legitimierte, unabhängige Athletenvertretung mit einem festen, stimmberechtigten Sitz im Stiftungsrat der Agentur verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Perspektive derjenigen einfließt, die den Spitzensport täglich leben und seine Folgen unmittelbar tragen. Eine solche Mitbestimmung würde Transparenz, Glaubwürdigkeit und die Qualität der Entscheidungen deutlich verbessern – ohne dabei die vom Bundesrechnungshof mandatierte Steuerungsverantwortung des Bundes zu untergraben.

### 3.2 Fehlende Mitbestimmung der Athlet*innen und des Sports schwächt Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das mächtigste Organ der geplanten Spitzensportagentur. Er beschließt die Satzung, wählt und entlässt den Vorstand, entscheidet über Förderkonzepte, Förderrichtlinien, Haushalts- und Stellenpläne und kontrolliert die gesamte strategische Ausrichtung der Agentur. Mit anderen Worten: Er bestimmt maßgeblich darüber, wer gefördert wird, wie viel Geld fließt und nach welchen Kriterien dies geschieht.

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf besteht der Stiftungsrat der Spitzensportagentur aus fünf Mitgliedern: drei Vertreter*innen des Bundes (darunter zwei aus dem Bundestag und eine*r aus dem Bundeskanzleramt), ein*e Vertreter*in des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und ein*e Vertreter*in der Sportministerkonferenz der Länder. Ein Sitz für die Athlet*innen ist nicht vorgesehen. Damit sind diejenigen, deren Karrieren und Existenzen unmittelbar von den Entscheidungen der Agentur abhängen, von den zentralen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass die geplante Zusammensetzung nicht nur Athlet*innen ausschließt, sondern insgesamt ein deutliches politisches Übergewicht aufweist. Im wichtigsten Gremium der Agentur hat der Sport lediglich einen von fünf Sitzen inne. Wir bezweifeln, ob ein derart politisch dominiertes Gremium die besten Entscheidungen für die Spitzensportförderung treffen kann. Ein Sitz für Athleten Deutschland würde den Stiftungsrat um die dringend benötigte Perspektive der Athlet*innen bereichern und gleichzeitig eine zweite Stimme im Interesse des Sports garantieren.

### 3.3 Beratende Rolle im Sportfachbeirat ist kein Ersatz für echte Mitbestimmung

Die Beteiligung der Athlet*innen soll sich nach dem Entwurf auf den Sportfachbeirat beschränken – ein ausschließlich beratendes Gremium ohne eigene Entscheidungsbefugnisse.

Die ausdrückliche Nennung von Athleten Deutschland im Sportfachbeirat ist ein Fortschritt gegenüber früheren Fassungen, den wir begrüßen und als wichtiges Signal der Anerkennung unserer Arbeit deuten.

Dennoch bleibt die Beteiligung strukturell schwach, auch weil der Sportfachbeirat unausgewogen besetzt ist: Der DOSB verfügt dort nicht nur über mehrere eigene Sitze, sondern ist über angeschlossene Einrichtungen und Mitgliedsorganisationen zusätzlich vertreten. Dies erhöht das Risiko einseitiger Mehrheitsverhältnisse und erschwert eine gleichberechtigte Einbringung unabhängiger Perspektiven.

Hinzu kommt, dass nach § 22 Abs. 8 der Vorsitz des Sportfachbeirats allein darüber entscheidet, ob eine fachliche Betroffenheit vorliegt und ob Teilbeschlüsse ohne Beteiligung einzelner Mitglieder zulässig sind. Angesichts der zahlenmäßig starken Vertretung des organisierten Sports und seiner Mitgliedsorganisationen besteht das Risiko, dass Vertreter*innen anderer Anspruchsgruppen – insbesondere Athlet*innen und Trainer*innen – bei für sie relevanten Themen nicht beteiligt werden.

Um hier Transparenz und Nachvollziehbarkeit herzustellen, sollte der Gesetzgeber den Begriff der Betroffenheit klar definieren und ein Einspruchs- bzw. Prüfverfahren vorsehen, welches es Mitgliedern ermöglicht, einen drohenden Ausschluss geltend zu machen.

Gleichzeitig bleibt festzuhalten: Auch ein aufgewerteter Sportfachbeirat stellt keinen Ersatz für echte Mitbestimmung in den zentralen Steuerungsgremien dar. Seine Rolle bleibt – selbst nach Verbesserungen – beratend, die Zusammensetzung unausgewogen, verbindliche Einflussrechte fehlen. Ein stimmberechtigter Sitz der Athlet*innen im Stiftungsrat wäre weiterhin die sachgerechteste Lösung, weil nur dort ihre Perspektive verbindlich in die zentralen Steuerungs- und Kontrollentscheidungen einfließen kann.

### 3.4 Verbesserungsvorschläge zur Vertretung der Athlet*innen in der Agentur

Der aktuelle Gesetzentwurf birgt das Risiko, dass Akteure, die zentrale Funktionen im Spitzensportsystem übernehmen oder wichtige Anspruchsgruppen vertreten, keinen echten Einfluss auf die Entscheidungen der Agentur nehmen können. Damit würde sich ein Muster fortsetzen, das Athlet*innen und Trainer*innen seit Jahren beklagen: Entscheidungen über ihre Karrieren und Lebensbedingungen werden ohne ihre Beteiligung getroffen.

Bereits in der Gemeinsamen Erklärung deutscher Athletenvertreter*innen aus der vergangenen Legislaturperiode – also im ersten Anlauf zu einem entsprechenden Gesetz – haben 67 Athletenvertreter*innen aus über 40 Verbänden deutlich gemacht:

> *„Athletinnen und Athleten brauchen eine Stimme, die nur unserer Gruppe – frei von Interessenkonflikten – verpflichtet ist. Athleten Deutschland ist unsere unabhängige und professionelle Dachvertretung in der Sportpolitik, in die wir unser Vertrauen setzen. Ohne deren Einsatz wären grundlegende Anliegen der Athletinnen und Athleten weder im Reformprozess diskutiert, geschweige denn ins Feinkonzept überführt worden. Es kann folglich keinen Zweifel geben: Der Verein muss in den Aufsichtsgremien der Spitzensportagentur eine fest institutionalisierte Rolle einnehmen."*

An dieser Einschätzung und an der Haltung der Athletenvertreter*innen hat sich bis heute nichts geändert.

Auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat diese Problematik erkannt und formulierte in seinem Sperrvermerk zur Spitzensportagentur im Herbst 2023 eindeutige Anforderungen an die Mittelfreigabe. Er forderte die Bundesregierung auf,

> *„die Athletenvertretungen in den Errichtungsprozess und die Arbeit einer Sportagentur einzubeziehen sowie in die Entscheidungsfindung signifikant mit Sitz und Stimme aus eigener Souveränität".*

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Bedingungen nicht.

Wir fordern daher auch in der aktuellen Legislaturperiode, die eindeutige Willensbekundung und die Maßgaben des Haushaltsausschusses zu respektieren und umzusetzen.

Konkret bedeutet das die Aufnahme von Athleten Deutschland in den Stiftungsrat der Spitzensportagentur (§ 20 Abs. 1), damit die Perspektive derjenigen, die den Spitzensport täglich leben und seine Folgen unmittelbar tragen, verbindlich in die zentralen Entscheidungsprozesse einfließt.

### 3.5 Formulierungsvorschläge zur Anpassung der Gremienstruktur

Vor dem Hintergrund der in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 beschriebenen Defizite in der Gremienstruktur regen wir eine eng zugeschnittene Überarbeitung der §§ 20 und 22 an. Die folgenden Änderungsvorschläge sind rechtlich umsetzbar und wahren zugleich die Steuerungs- und Haushaltsverantwortung des Bundes.

| Gesetzesentwurf [Stand: 25.10.2025] | Vorschlag von Athleten Deutschland |
|---|---|
| *(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen*<br>*1. drei Mitglieder vom Bund entsendet werden; davon gehören zwei Mitglieder dem Deutschen Bundestag und ein Mitglied dem Bundeskanzleramt an,*<br>*2. ein Mitglied vom Deutschen Olympischen Sportbund und*<br>*3. ein Mitglied von der Sportministerkonferenz der Länder entsendet wird.* | *(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen*<br>*1. drei Mitglieder vom Bund entsendet werden; davon gehören zwei Mitglieder dem Deutschen Bundestag und ein Mitglied dem Bundeskanzleramt an,*<br>*2. ein Mitglied vom Deutschen Olympischen Sportbund,*<br>*3. ein Mitglied von der Sportministerkonferenz der Länder und*<br>*4. ein Mitglied von Athleten Deutschland e. V. entsendet wird.* |

Zu Abs. 1 (Ziff. 4):

Ziffer 4 ergänzt den Stiftungsrat um einen stimmberechtigten Sitz für Athleten Deutschland. Damit wird die unabhängige, bundesgeförderte Interessenvertretung der Athlet*innen verbindlich in das zentrale Aufsichtsgremium eingebunden. Die Zusammensetzung bleibt weiterhin mehrheitlich staatlich geprägt, sodass die vom Bundesrechnungshof geforderte Steuerungs- und Haushaltsverantwortung des Bundes vollständig gewahrt bleibt.

| Gesetzesentwurf [Stand: 25.10.2025] | Vorschlag von Athleten Deutschland |
|---|---|
| *[aktuell fehlend]* | *(1) Die Mitglieder des Sportfachbeirats können zu allen Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrats (§ 20 Abs. 6) Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Der Vorstand der Spitzensport-Agentur hat diese Stellungnahmen bei der Erarbeitung von Förderkonzepten und -richtlinien ausdrücklich zu berücksichtigen und ist verpflichtet, im Fall einer abweichenden Entscheidung die Gründe hierfür gegenüber dem Sportfachbeirat schriftlich darzulegen.* |

Zu Abs. 2:

Abs. 2 verankert ein Anhörungs- und Begründungsverfahren („comply or explain“) für Stellungnahmen des Sportfachbeirats. Dadurch wird die Beratung wirkungsvoller, Entscheidungen werden nachvollziehbarer und fachliche Expertise systematisch eingebunden, ohne die Entscheidungsfreiheit des Vorstands, die Zuständigkeiten des Stiftungsrats oder die Mehrheitsverhältnisse des Bundes zu beeinträchtigen.

## 4. Schutz, Integrität und faire Arbeitsbedingungen als Fördervoraussetzungen

### 4.1 Schutz vor Gewalt und Missbrauch ist staatliche Verantwortung

Athlet*innen sind an ihrem „Arbeitsplatz" besonders stark Risiken wie Gewalt, Machtmissbrauch, Willkür und intransparenten Entscheidungen ausgesetzt. Der Schutz vor solchen Gefahren ist nicht nur Aufgabe des Sports, sondern fällt auch unter die Schutzpflichten der staatlichen Zuwendungsgeber. Sie müssen daher zwangsläufig Eingang in die Zielstellungen und Fördervoraussetzungen des Sportfördergesetzes finden. Dies ist im aktuellen Referentenentwurf nur unzureichend gegeben.

Wir fordern daher, dass § 4 dahingehend konkretisiert wird, dass die Umsetzung des Safe Sport Codes sowie der Anschluss an das geplante Zentrum für Safe Sport als Fördervoraussetzung für bundesgeförderte Sportorganisationen festgeschrieben werden – sowohl im Spitzen- als auch im Breitensport.

### 4.2 Unzureichende Strukturen setzen Athlet*innen vermeidbaren Risiken aus

Die Enthüllungen der vergangenen Monate im Turnen, Fußball oder Rudern verdeutlichten zum wiederholten Mal: Erfahrungen mit interpersonaler Gewalt sowie der mangelhafte Umgang mit Meldungen sind Teil der Arbeitsplatzerfahrung der Bundeskaderathlet*innen.

Wissenschaftliche Studien und unsere eigenen Auswertungen im Rahmen unserer Fallbearbeitung bei Anlauf gegen Gewalt aus den letzten Jahren zeichnen ein eindeutiges Bild und verdeutlichen die traurige Realität. Gewalt im Sport ist kein Randphänomen, sondern ein tief verankerter Ausdruck struktureller Defizite – und betrifft Athlet*innen quer durch alle Ebenen.

Der organisierte Sport hat im Dezember 2024 mit der Verabschiedung des Safe Sport Codes durch die DOSB-Mitgliederversammlung erstmals eine Rechtsgrundlage für die Untersuchung und Sanktionierung von Gewaltvorfällen, auch unterhalb der strafrechtlichen Schwelle, geschaffen. Der Code allein reicht jedoch nicht aus. Für einen wirksamen Umgang mit dem erlittenen Unrecht Betroffener müssen Verfahrensweisen harmonisiert, verbindliche Standards überprüfbar umgesetzt und das System zwingend um unabhängige Schutzmechanismen ergänzt werden.

Trotz dieser Fortschritte: Das bestehende System ist nicht in der Lage, Athlet*innen wirksam zu schützen. Es braucht unabhängige Strukturen außerhalb des Sports, die Zuständigkeiten bündeln, Risiken systematisch analysieren, verbindliche Standards setzen und sicherstellen, dass Gewalt nicht folgenlos bleibt, sondern konsequent aufgearbeitet und sanktioniert wird.

### 4.3 Safe Sport Code und Zentrum für Safe Sport zur Fördervoraussetzungen machen

Der aktuelle Gesetzesentwurf wird dieser Herausforderung mit der derzeitigen Fassung der Fördervoraussetzungen (§ 4) nicht gerecht. Er definiert als Fördervoraussetzung, dass Fördernehmer *„entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt (interpersonale Gewalt) vorgehen".* In den Erläuterungen heißt es zudem, der Bund habe klare Erwartungen an den Spitzensport formuliert und fordere umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion interpersonaler Gewalt. Als Nachweis hierfür soll eine *„Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt"* genügen.

Doch allein die öffentlich gewordenen Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre zeigen: Eigenerklärungen reichen nicht aus, um wirksamen Schutz vor Gewalt im Sport zu gewährleisten. Ein verbindlicher, überprüfbarer Rahmen ist erforderlich.

Der Bund sollte daher die Umsetzung des Safe Sport Codes oder eines vergleichbaren Regelwerks mit gleichwertigem Schutzniveau zur Fördervoraussetzung machen. Ebenso muss der institutionelle Anschluss an das Zentrum für Safe Sport, einschließlich der Übertragung von Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen, verpflichtend werden.

Angesichts der bereits erheblichen Investitionen aus Bundeshaushaltsmitteln in den Aufbau des Zentrums für Safe Sport ist es weder ordnungspolitisch noch wirtschaftlich nachvollziehbar, dass ein verbindlicher Anschluss an diese vom Bund selbst als notwendig erachtete Institution keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat.

Der Bund fordert im Anti-Doping-Bereich die Umsetzung des NADA-Codes, um die Integrität des Wettbewerbs sicherzustellen. Für den Schutz der Menschen im Sport muss ein ebenso verbindlicher Maßstab gelten.

### 4.4 Fehlende Präzisierungen zu Integritätsrisiken und Verfahren (wieder-)herstellen

Die Integritätsprobleme im Sport sind seit Langem eindeutig beschrieben: von unterschiedlichen Formen interpersonaler Gewalt über Sportmanipulationen wie Doping und Wettbetrug bis hin zu Diskriminierung und Verstößen gegen Good Governance-Prinzipien. Diese Problemlagen sind durch bestehende Erkenntnisse gut belegt und erfordern eine kohärente Regulierung.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass in den aktuellen Erläuterungen zu § 4 zentrale Konkretisierungen zu Integritätsrisiken und Regelverstößen – etwa verschiedene Formen interpersonaler Gewalt, Sportmanipulationen wie Doping und Wettbetrug, Diskriminierungstatbestände oder Verstöße gegen Good Governance – gestrichen wurden. Gerade weil § 2 des Entwurfs ambitionierte Integritätsziele formuliert, ist eine inhaltliche Präzisierung in den Erläuterungen zur Operationalisierung dieser Ziele notwendig. Demzufolge sollten die Konkretisierungen aus dem Entwurf aus der letzten Legislatur wieder aufgenommen werden.

Athlet*innen haben ein Recht auf wirksame und damit auch unabhängige Schutzmaßnahmen. Wir fordern geordnete, rechtsstaatlich abgesicherte Verfahrenswege im Umgang mit Fehlverhalten, defizitären Strukturen und/oder fachlich umstrittenen bzw. fehlerhaften Entscheidungen. Diese Ansprüche müssen über geeignete, auch unabhängige Schutz- und Clearingmechanismen verwirklicht und durch eine Verknüpfung mit den Fördervoraussetzungen des Bundes verbindlich gemacht werden. Dahingehend bitten wir um Prüfung, wie eine Öffnungsklausel für den Aufbau des im Feinkonzept der Spitzensportreform (S.10) verankerten Clearingmechanismus für Sportstreitigkeiten in das Gesetz integriert werden kann.

### 4.5 Faire Arbeitsbedingungen und Menschenrechte zu Fördervoraussetzungen machen

Neben der unzureichenden Konzeptualisierung und Konkretisierung von Integrität und Schutz im engeren Sinne sind wir zudem alarmiert, dass faire Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen bislang überhaupt nicht Gegenstand der Fördervoraussetzungen (§ 4) sind.

Dies steht in deutlichem Widerspruch zu den Ausführungen im Gesetzesentwurf, nach denen die *„Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten"* gestärkt werden soll, sowie zu den wiederholten Verweisen auf Zielsetzungen des Gesetzes, die einen klaren Menschenrechtsbezug aufweisen.

Aus unserer Sicht besteht daher die Gefahr, dass das Gesetz durch fehlende Fördervoraussetzungen in diesem zentralen Handlungsfeld ein gefährliches Vakuum herbeiführt, das sich negativ auf faire Arbeitsbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen auswirken könnte. Ohne entsprechende Vorgaben fehlt es an einem verbindlichen Rahmen, der sicherstellt, dass öffentliche Mittel an menschenrechtliche und arbeitsrechtliche Mindeststandards gebunden sind.

Das Gesetz sollte daher Grundlagen schaffen, um auf nachgeordneter Ebene eine Steuerungs- und Anreizwirkung für gleichwertige und faire Arbeitsbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen zu entfalten. Exemplarisch genannt seien:

- die Aushandlung von Athletenvereinbarungen,
- die wirksame Ausübung von Athletenvertretung,
- der Gesundheitsschutz,
- die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards im Trainerberuf sowie
- die tarifliche bzw. tarifähnliche Bezahlung von Trainer*innen.

Wir fordern daher, entsprechende Änderungen bei § 4 vorzunehmen, um faire Arbeitsbedingungen von Athlet*innen und Trainer*innen unter Berücksichtigung ihrer Grund- und Menschenrechte (alternativ: des „Leistungssportpersonals") explizit zur Fördervoraussetzung zu machen. Dies würde eine klare Rechtsgrundlage schaffen, an die die Vergabe von Zuwendungen gebunden ist, und zugleich die Nachweis- und Sanktionslogik schärfen. Dabei sollte sich der Gesetzgeber an bestehenden internationalen und europäischen Rahmenwerken orientieren, insbesondere an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie der Corporate Sustainability Due Diligence Directive.

Die Verankerung einer solchen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht würde den Sport in Deutschland in Einklang mit internationalen Standards bringen und ein klares politisches Signal setzen, dass der Staat nicht nur sportliche Erfolge, sondern auch faire, sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen als Teil seiner Förderlogik versteht.[7]

### 4.6 Formulierungsvorschläge zur Konkretisierung der Fördervoraussetzungen (§ 4)

Um Integrität, Schutz und faire Arbeitsbedingungen nicht nur programmatisch zu benennen, sondern als Voraussetzung für den Einsatz öffentlicher Mittel abzusichern, sollte § 4

[7] Kernelemente einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (S. 8) müssen sein: 1) Eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte; 2) Ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte; 3) Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen; 4) Eine entsprechende Berichterstattung; 5) Beschwerde- und Abhilfemechanismus (Wiedergutmachung) inklusive erforderlicher Unterstützungsleistungen wie z.B. einer Betroffenenberatung.

entsprechend erweitert werden. Der folgende Vorschlag schärft die Fördervoraussetzungen entlang von Schutzstandards, Arbeitsbedingungen und menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht.

| Gesetzesentwurf [Stand: 25.10.2025] | Vorschlag von Athleten Deutschland |
|---|---|
| *(1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger*<br>*1. den Nationalen Anti-Doping Code umsetzt;*<br>*2. entschieden gegen jede Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt (interpersonale Gewalt) vorgeht;*<br>*3. über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt.* | *(1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger*<br>*1. den Nationalen Anti-Doping Code umsetzt;*<br>*2. den Safe Sport Code (SSC) in seiner jeweils gültigen Fassung umsetzt bzw. ein Regelwerk mit mindestens gleichwertigem Schutzniveau anwendet und sich dem Zentrum für Safe Sport (ZfSS) anschließt;*<br>*3. über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt.*<br>*4. faire und gleichwertige Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen sicherstellt, insbesondere durch*<br>*(1) die wirksame Beteiligung und Vertretung von Athlet*innen,*<br>*(2) Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz,*<br>*(3) transparente, diskriminierungsfreie und angemessene Vergütungs- und Vertragsstandards (für Trainer*innen tariflich oder tarifähnlich)*<br>*5. eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht wahrnimmt und laufend umsetzt, die mindestens umfasst.* |

Zu Abs. 1 (Ziff. 2):

Mit Ziffer 2 wird der Schutz vor interpersonaler Gewalt als Fördervoraussetzung festgelegt. Zuwendungsempfänger haben den Safe Sport Code in seiner jeweils gültigen Fassung umzusetzen oder ein Regelwerk mit gleichwertigem Schutzniveau anzuwenden. Der Anschluss an das Zentrum für Safe Sport ist sicherzustellen, sobald dieses den Betrieb aufnimmt.

Zu Abs. 1 (Ziff. 4):

Die Regelung stellt klar, dass staatliche Zuwendungen nur an Organisationen gewährt werden, die faire und gleichwertige Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen sicherstellen. Dies umfasst insbesondere:

- wirksame Beteiligungs- und Vertretungsstrukturen der Athlet*innen,
- Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz im Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- transparente, diskriminierungsfreie und angemessene Vergütungs- und Vertragsstandards, für Trainer*innen grundsätzlich tariflich oder tarifähnlich.

Die Regelung schafft einen prüfbaren Mindeststandard für Zuwendungsempfänger und schließt eine im Entwurf bestehende Schutz- und Regelungslücke. Sie stärkt die strukturelle Gleichstellung im Leistungssport und verknüpft öffentliche Mittel mit nachweisbaren Mindestanforderungen.

Zu Abs. 1 (Ziff. 5):

Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht verpflichtet Zuwendungsempfänger, menschenrechtliche Risiken im eigenen Verantwortungsbereich zu identifizieren, vorzubeugen, zu mindern und im Verletzungsfall Abhilfe zu leisten. Sie umfasst mindestens:

- eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte,
- eine Risikoanalyse tatsächlicher und potenzieller Beeinträchtigungen,
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit regelmäßiger Wirksamkeitskontrolle,
- eine angemessene Berichterstattung,
- einen unabhängigen Beschwerde- und Abhilfemechanismus mit Unterstützungsangeboten für Betroffene.

## 5. Weitere Regelungsbedarfe und Anmerkungen

### 5.1 Zielstellungen um Schutz, faire Arbeitsbedingungen und gesellschaftliche Mehrwerte erweitern (§ 1)

5.1.1 Faire Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen

Es ist alarmierend, dass faire Arbeitsbedingungen für Athlet*innen und Trainer*innen bislang überhaupt nicht Gegenstand der Zieldimensionen des Gesetzes (§ 1) sind. Dies steht in direktem Widerspruch zu den erläuternden Passagen des Gesetzesentwurfs, die ausdrücklich von einer Stärkung der *„Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten"* sprechen, sowie zu den mehrfachen Bezügen auf menschenrechtliche Verpflichtungen und Schutzpflichten.

Die Herleitung der maßgeblichen Zielsetzung der Bundesförderung, wonach die Förderung im Wesentlichen darauf ausgerichtet sein soll, durch Medaillen und Finalplatzierungen die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland sicherzustellen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen (§ 1 Abs. 1), greift deutlich zu kurz.

Aufbauend auf den Ausführungen in Kapiteln 2 und 4 halten wir es für erforderlich, dass die sportliche und persönliche Entwicklung der Athlet*innen unter Wahrung ihrer fundamentalen Rechte zu einer zentralen Zielstellung des Gesetzes erklärt wird.

Gleiches gilt für die Trainer*innen. Ohne das Gespann aus Athlet*in und Trainer*in sind Spitzenleistungen nicht möglich.

5.1.2 Verengung auf Leistung und Erfolge

Der aktuelle Entwurf verengt durch die Ausgestaltung der §§ 1 und 5 die Zielsetzung des Gesetzes auf Leistung und internationale Erfolge. Damit bleiben wesentliche ideelle, gesellschaftliche und menschenrechtliche Dimensionen des Spitzensports unberücksichtigt.

Im Vergleich zum Entwurf der vorherigen Legislaturperiode sind zentrale Formulierungen ersatzlos entfallen, insbesondere:

- dass Spitzenathlet*innen Menschen motivieren, ihnen nachzueifern oder sich ehrenamtlich zu engagieren,
- dass sie zur sozialen und integrativen Kraft des Sports beitragen,
- dass der organisierte Sport der Entwicklung der Athlet*innen und der gesellschaftlichen Verankerung des Sports dient.

Diese Streichungen stehen im Widerspruch zu den Ergebnissen der sogenannten Zieldebatte, die im Zuge der Spitzensportreform unter Beteiligung von DOSB und Athleten Deutschland geführt wurde. Die vom SINUS-Institut begleitete Studie verdeutlicht, dass die Bevölkerung vom Spitzensport weit mehr erwartet als Medaillen: Sie verbindet mit ihm Fairness, Integrität, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Vorbildwirkung. Die staatliche Förderung muss sich folglich an einem breiteren Verständnis von Erfolg und gesellschaftlicher Wirkung orientieren.

#### 5.1.3 Ergänzende Anmerkung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 sollte die Zielstellung klarer formulieren: Es geht darum, leistungsfähige und zugleich professionell geführte Verbandsstrukturen im Spitzensport zu schaffen. Professionelle Führung allein gewährleistet jedoch keine Leistungsfähigkeit. Der Gesetzgeber sollte daher die Begriffe präzisieren und sicherstellen, dass neben Effizienz auch Integrität, Transparenz, Partizipation und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu den Leitprinzipien leistungsfähiger Verbände gehören.

### 5.2 Governance-Strukturen der Agentur erfordern Präzisierungen und klare Abgrenzungen

#### 5.2.1 Unklare Abgrenzung der Gremien

Der neue Gesetzesentwurf konkretisiert die Organisationsstruktur der Spitzensportagentur, löst jedoch die grundlegenden Governance-Probleme nicht. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Stiftungsrat, Vorstand und Sportfachbeirat bleibt trotz erweiterter Formulierungen in §§ 20–22 strukturell unklar. Zwar benennt § 20 Abs. 6 nun ausführlich die strategischen Aufgaben des Stiftungsrats und § 21 Abs. 2 die Konzeptverantwortung des Vorstands, doch die Schnittstelle zwischen strategischer Steuerung, operativer Unabhängigkeit und fachlicher Beratung bleibt weiterhin unzureichend definiert. Das in § 21 Abs. 2 verankerte Konsultationsverfahren mit dem Sportfachbeirat schafft keine verbindliche Rollenklärung und birgt vielmehr das Risiko zusätzlicher Überschneidungen und institutioneller Interessenkonflikte.

#### 5.2.2 Einbindung der Athlet*innen in die Weiterentwicklung der PotAS-Strukturattribute

Auch die Erläuterungen zu § 14 Abs. 4 bedürfen einer Anpassung: Mit der geplanten Überarbeitung von PotAS und der beabsichtigten Ausgliederung der Strukturattribute gewinnt deren Ausgestaltung erheblich an Bedeutung. Die Strukturattribute definieren zentrale Anforderungen an Good Governance, Schutzmechanismen und Beteiligungsrechte in den Verbänden – und betreffen damit unmittelbar die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Athlet*innen. Deshalb muss neben den dort genannten Organisationen auch die Athletenvertretung zwingend in die Weiterentwicklung dieser Kriterien einbezogen werden.

#### 5.2.3 Abgrenzung zur Stiftung Deutsche Sporthilfe und Vermeidung von Doppelstrukturen

Schließlich bleibt die Abgrenzung der Zuständigkeiten gegenüber der Stiftung Deutsche Sporthilfe weiterhin offen. Zwar ist die Sporthilfe nun im Sportfachbeirat vertreten, doch es fehlen klare Regelungen, wie Doppelstrukturen in der individuellen Athletenförderung vermieden und Interessenkonflikte zwischen Struktur- und Personenförderung verhindert werden sollen.

#### 5.2.4 Einrichtung einer unabhängigen Clearing-Stelle

Eine entscheidende Schwachstelle des bisherigen Referentenentwurfs ist das Fehlen unabhängiger Streitbeilegungsmechanismen. Die Bundesregierung würde damit eine wichtige Gelegenheit verpassen, den der Umsetzung der UN-Leitprinzipien dienenden Nationalen Aktionsplan Menschenrechte weiter zu verwirklichen, indem angemessene und wirksame Wiedergutmachungs- bzw. Abhilfemechanismen etabliert werden.

Konkret enthält der Gesetzesentwurf keine zumindest in Grundzügen angelegten Mechanismen, wie Empfänger von Fördermitteln, seien es die Sportverbände oder förderungswürdige Athleten gegen sie belastende Förderentscheidungen Rechtsschutz begehren können.

Diskussionswürdig wäre z.B. eine allgemeine Schlichtungsstelle, die nicht nur im Falle belastender Förderentscheidungen, sondern – zumindest unter der Voraussetzung entsprechender freiwilliger Erklärungen der Akteure – nach problematischen sportfachlichen Entscheidungen (z.B. Nominierungs- oder Klassifizierungsentscheidungen) angerufen werden könnte.

Damit könnte auch dem Auftrag des Feinkonzepts der Spitzensportreform Rechnung getragen werden (S. 10), die die Einrichtung eines externen Clearingmechanismus vorsieht:

> *„Defizitäre Governance-Strukturen, Fehlverhalten und/oder umstrittene fachliche Entscheidungen können Herausforderungen für handelnde Akteure im Sport bedeuten. In solchen Fällen sind verbandsinterne Prozesse zum Konfliktmanagement vielfach nicht geeignet, um ein von allen Seiten akzeptiertes Ergebnis herbeizuführen. Daher ist zusätzlich ein externes, übergeordnetes und zentrales Clearingsystem zur fundierten Bewertung von Konfliktfällen mit für alle Beteiligten bindenden Ergebnissen nötig. Bei dessen Ausgestaltung sollen Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie laufende Reformüberlegungen in der Integritäts- und Leistungssportarchitektur berücksichtigt werden."*

### 5.3 Prekäre Arbeitsbedingungen der Trainer*innen bleiben unzureichend adressiert

Zwar geht der Referentenentwurf in seinen Zielstellungen unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 auf den *„Einsatz sowie der Aus- und Fortbildung hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer"* ein und konkretisiert förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Verbandsförderung in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1, insbesondere die *„Vergütung von Trainerinnen und Trainern".*

Dabei unterlässt es der Entwurf die vielfach prekären Arbeitsbedingungen von Trainer*innen einzugehen und auch hier faire Arbeitsbedingungen, angemessene Vergütung und die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards als Ziele (§ 1) und Fördervoraussetzungen (§ 4) festzuschreiben und/oder diese Probleme in einem gesonderten Paragrafen des Gesetzes zu regeln.

Zudem sollten in den Ausführungen zu „B. Lösung" (S. 2) nicht nur die Stellung der Athlet*innen durch das Gesetz, sondern auch die der Trainer*innen gestärkt werden. Bereits an dieser Stelle empfiehlt sich auf die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und die Erreichung von Absicherungs- und Schutzzielen für beide Gruppen explizit einzugehen.

### 5.4 Fehlende Regelungen zur wirtschaftlichen Teilhabe benachteiligen Athlet*innen weiter

Im Erstentwurf des Gesetzes aus der vergangenen Legislaturperiode wurde an zentraler Stelle in den Eingangsbemerkungen des Entwurfs („B. Lösung", S. 2) als Ziel festgehalten, die Spitzensportagentur werde *„mit diesem Gesetz in die Lage versetzt, finanzielle Mittel einzuwerben und so die Ökonomisierung des Spitzensports auch für die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten nutzbar zu machen."*

Diese Passage wurde in der Zweitfassung aber auch aus dem aktuellen Referentenentwurf ohne Begründung gestrichen. Dabei hätte das geplante Sportfördergesetz das Potenzial, die Situation

der Athlet*innen zu verbessern. Allerdings bedarf es zur Erreichung der Ziele, die sich das Sportfördergesetz selbst gesetzt hat, weiterer Maßnahmen gerade im Hinblick auf die stärkere Teilhabe der Athlet*innen an der wirtschaftlichen Verwertung des Sports.

Die wirtschaftliche Teilhabe der Athletinnen ist entscheidend für ihre Autonomie und ihre soziale Absicherung. Können Athlet*innen ihre eigenen Leistungen angemessen wirtschaftlich verwerten, reduziert dies nicht nur Förderbedarfe, sondern stärkt ihre menschenrechtlich geschützte ökonomische Selbstbestimmung. Der Entwurf verweist zwar mehrfach auf menschenrechtliche Zielsetzungen, ignoriert jedoch, dass Athlet*innen im bestehenden regulatorischen Rahmen systematisch daran gehindert werden, ihre Leistungen zu vermarkten – insbesondere aufgrund nationaler und internationaler Verbandsregeln mit monopolartiger Wirkung.

Dieses Ungleichgewicht zeigt sich besonders deutlich im Bereich der gewerblichen Schutzrechte: Das Olympiaschutzgesetz („Regel 40“) weist exklusive Rechte allein dem DOSB und dem IOC zu, nicht aber den Athlet*innen, deren sportliche Leistungen den wirtschaftlichen Wert der Olympischen Spiele überhaupt erst hervorbringen. Eigene Schutzansprüche der Athlet*innen existieren nicht. Dieser Ausschluss widerspricht dem Anspruch des Entwurfs, menschenrechtliche Schutzpflichten im Sport zu stärken.

Wenn die Agentur gemäß § 16 Abs. 3 Zustiftungen und Spenden einwerben soll, bedarf sie selbst verwertbarer wirtschaftlicher Positionen. Diese wären im Kern die Vermarktungsrechte der Athlet*innen. Solange diese Rechte jedoch weitgehend bei den Verbänden verbleiben und Athlet*innen nur eingeschränkt über ihre eigene Leistung verfügen können, besteht weder ein realistisches Fundraising-Potenzial für die Agentur noch eine tatsächliche Teilhabe der Athlet*innen an den Wertschöpfungsketten des Sports.

Der Entwurf greift dieses Problem jedoch nicht auf und adressiert weder die zugrunde liegenden Rechtshemmnisse noch das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Verbänden und Athlet*innen. Ein modernes Fördersystem müsste deshalb auch die gewerblichen Schutzrechte der Athletinnen stärken – etwa durch eine Anpassung des Olympiaschutzgesetzes oder durch wirksame staatliche Schutzmechanismen gegenüber monopolartigen Verbandsstrukturen.

### 5.5 Evaluationsfristen müssen Fehlentwicklungen frühzeitig korrigierbar machen (§ 26)

Die Evaluationsfrist von zehn Jahren sollte deutlich kürzer ausgestaltet werden, um mögliche Schwachstellen des Gesetzes, die nach dessen Inkrafttreten sichtbar werden, frühzeitig zu erkennen und abstellen zu können.

Ansonsten besteht die Gefahr, ggf. fehlende, unzureichende oder nachteilige Regelungsinhalte für einen unangemessen langen Zeitraum ohne Chance auf Veränderung festzuschreiben.

## Über Athleten Deutschland e.V.

Athleten Deutschland e.V. wurde im Jahr 2017 gegründet, um den für Deutschland startenden Athlet*innen erstmals ein echtes Mitspracherecht zu ermöglichen. Der Verein setzt sich für grundlegende Veränderungen im deutschen und internationalen Sportsystem ein. Der Schutz, die Perspektive und die effektive Mitbestimmung der Athlet*innen stehen dabei immer im Mittelpunkt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern kämpfen wir für weltbeste Rahmenbedingungen, die ihnen die Möglichkeit bieten, ihre sportlichen und persönlichen Potenziale zu entfalten. Wir treten ein für fairen und sauberen Sport, frei von Missbrauch und Gewalt, Manipulation und Misswirtschaft. Zur Erfüllung unserer Mission kollaborieren wir mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sowie mit gleichgesinnten Partnern in Europa und der Welt.

Athleten Deutschland e.V. wird durch das Bundeskanzleramt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages finanziell gefördert.

## Kontakt

Athleten Deutschland e.V.
Johannes Herber, Geschäftsführer
[redacted]
Friedbergstraße 19
14057 Berlin
E-Mail: info@athleten-deutschland.org
www.athleten-deutschland.org

SPORT EHRENAMT

Gefördert durch:
Bundeskanzleramt
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages